

Artikel 79

(1) Der Präsident vertritt die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich. Er beglaubigt und empfängt die Chefs der diplomatischen Missionen.

(2) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident vom Präsidenten der Länderkammer vertreten.

Artikel 80

Verträge mit auswärtigen Staaten und Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf Gegenstände beziehen, für die der Bund die Gesetzgebungsbefugnis hat, bedürfen der Zustimmung der Volkskammer in der Form eines Gesetzes, soweit sie innerstaatliche Rechte und Pflichten begründen sollen. Die Vorschriften dieser Verfassung über die Mitwirkung der Länderkammer bleiben unberührt. Andere Verträge bedürfen der Zustimmung der Volkskammer, soweit sie von erheblicher Bedeutung für die Deutsche Demokratische Republik sind.

Artikel 81

(1) Der Präsident ernennt auf Vorschlag der bei ihm eingerichteten Wahlausschüsse die Bundesrichter und den Generalstaatsanwalt sowie die Mitglieder der Staatsbank und des Rechnungshofes des Bundes.

(2) Beim Präsidenten wird ein Bundesbeauftragter für den Datenschutz bestellt. Der Datenschutzbeauftragte wird vom Präsidenten berufen und ernannt. Artikel 65 Absätze 2 bis 4 finden Anwendung.

Artikel 82

Der Präsident übt das Gnadenrecht des Bundes aus.

Artikel 83

Der Präsident stiftet und verleiht Orden.